

Allgemeine Geschäftsbedingungen der CTS Chiller Rent GmbH (im nachfolgenden CTS genannt)

1. Allgemeines

Unsere sämtlichen Lieferungen und Leistungen auch Nebenleistungen, Beratungen, Auskünfte, Preisangaben, Angebote sowie die abgeschlossenen Verträge erfolgen grundsätzlich und ausschließlich zu unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Preislisten, Drucksachen, Prospekte und dergleichen sind für CTS nur dann bindend, wenn im Vertrag ausdrücklich darauf verwiesen wird.

Produktbeschreibungen, Anpreisungen oder Werbung sowohl von CTS oder dem Hersteller der Vertragsgegenstände oder ihrer Bestandteile stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheit der Lieferung oder Leistung dar. CTS behält sich vor Anzahl und Größe des oder der Vertragsgegenstände in Abhängigkeit der Verfügbarkeit und unter Berücksichtigung der nachgefragten Leistung zu bestimmen. Die Untervermietung der Vertragsgegenstände ist nur mit schriftlicher Zustimmung durch CTS gestattet.

2. Vertragsabschluss

Alle Angebote von CTS sind stets freibleibend. Reservierungen begründen keinen Rechtsanspruch. Vertragsabschlüsse, Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung von CTS. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden.

An textlichen Inhalten eines erstellten Angebotes, Zeichnungen und anderen Textinhalten behält sich CTS das Eigentum, die Urheberrechte und sonstige Rechte vor. Sie dürfen Dritten nur zugänglich gemacht werden, wenn CTS einer Weitergabe ausdrücklich zustimmt oder sie zur Weitergabe bestimmt sind.

Tritt der Kunde nach Vertragsschluss, aber vor Beginn der Ausführung der vertraglichen geschuldeten Leistung durch CTS, mit Zustimmung seitens CTS, vom Vertrag zurück („Vertragsstornierung“), so hat der Kunde 30 % des Gesamt-Nettovertragswerts gemäß Auftragsbestätigung des stornierten Vertrags(-teils) als Stornokostenpauschale an CTS zu bezahlen.

3. Leistungsumfang

CTS überlässt dem Kunden die Vertragsgegenstände zur Nutzung für den vertraglich vereinbarten Einsatzzweck. Die Vertragsgegenstände bleiben während der gesamten Mietdauer ausschließliches Eigentum von CTS.

Die Mietsache wird dem Mieter ab dem im Mietvertrag vermerkten Mietbeginn vermietet. Das Mietverhältnis und damit die Mietzinspflicht beginnen auch dann an diesem Termin, wenn die Mietsache vom Mieter später entgegengenommen wird.

4. Übergabe und Rücknahme

Der Versand und die Rücklieferung sowie das Auf- und Abladen der Vertragsgegenstände erfolgt, wenn nicht anders schriftlich vereinbart, grundsätzlich unversichert und auf Kosten des Mieters. Der Gefahrenübergang erfolgt mit dem Aufsetzen der Vertragsgegenstände auf dem Transportfahrzeug und verbleibt bis zum Wiedereintreffen bei CTS beim Mieter.

Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist der Kunde verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung rechtzeitig, das heißt mindestens 5 Arbeitstage vorher schriftlich anzuzeigen.

Die Vertragsgegenstände sind im gereinigten Zustand zurück zu geben.

5. Inbetriebnahme und Instandhaltung

Nach vollständigem wasser- und elektroseitigem Anschluss sowie der Befüllung und Entlüftung der Flüssigkeitskreise erfolgt die Inbetriebnahme der Vertragsgegenstände, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, ausschließlich durch CTS.

6. Zahlungsbedingungen

Die Mietzahlungen sind nach Rechnungseingang unter Einhaltung der angegebenen Frist zu begleichen, die Abrechnung erfolgt monatsweise. Für den Zahlungseingang ist der Eingang des gesamten Forderungsbetrags auf unserem Konto maßgebend. Skonti, Rabatte oder sonstige Einbehalte oder Abzüge werden nur nach Absprache gewährt. Für den Fall, dass die Vertragsgegenstände nicht in Deutschland benutzt werden sollen, wird eine von CTS zu bestimmender Kautions in bar oder als selbstschuldnerische, auf erste Anforderung fällige Bürgschaft einer deutschen Großbank verlangt, die nach vollständigem Eintreffen der Vertragsgegenstände, nach Mietende, zurückgegeben wird. CTS ist berechtigt nach Mietende mit offenen Forderungen aufzurechnen. Bei verspäteter Zahlung ist CTS weiterhin berechtigt Verzugszinsen von 8 % über dem Basiszinssatz zu verlangen. Gegen Nachweis kann einen höheren Verzugschaden geltend gemacht werden.

7. Pflichten des Mieters

Falls für das Aufstellen und den Betrieb der Mietsache behördliche Genehmigungen oder Abnahmeformalitäten nötig sind, müssen diese vor Inbetriebnahme der Mietsache durch den Mieter bei der zuständigen Stelle rechtzeitig eingeholt werden.

Vorbehalten bleibt eine abweichende Vereinbarung im Mietvertrag.

Der Mieter hat sicherzustellen, dass die Mietsache auf einem ebenen, befahrbaren und befestigten Untergrund gestellt werden kann. Die Anfahrtswege müssen ebenfalls so beschaffen sein, dass diese mit Fahrzeugen befahren werden können, welche die Mietsache anliefern.

Der Mieter hat die Vertragsgegenstände sofort nach Erhalt zu prüfen und auffällige Mängel oder Schäden unverzüglich CTS schriftlich anzuzeigen. Weiterhin hat er die Vertragsgegenstände mit aller Sorgfalt zu behandeln, sie unter Beachtung der vom Vermieter erlassenen Bedienungs- und Betriebsvorschriften sowie Weisungen sachgemäß zu verwenden, bedienen und zu warten. Etwaige für den Einsatz der Vertragsgegenstände erforderliche behördliche Genehmigungen hat der Mieter auf eigene Kosten zu besorgen. Während der Mietdauer notwendige Reparaturen hat der Mieter unverzüglich durch CTS vornehmen zu lassen. Die Vornahme von Reparaturen und Inspektionen durch den Mieter oder durch Dritte ist nicht zulässig, diese dürfen ausschließlich durch CTS, oder einer von CTS autorisierten Firma unter der Verwendung von Original Ersatzteilen ausgeführt werden. Der Mieter verpflichtet sich CTS jederzeit Auskunft über den Standort der Vertragsgegenstände zu geben und CTS ungehinderten Zugang zu diesen zu gewähren. Der Mieter haftet vom Zeitpunkt des Gefahrenüberganges bis zum Wiedereintreffen der Vertragsgegenstände bei CTS, anlässlich der Rückgabe für jeden Verlust und/oder Beschädigung und die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten.

Der Mieter ist verpflichtet, die Maschine täglich daraufhin zu überprüfen, ob im Display der Maschine Störmeldungen oder Inspektionsmeldungen aufleuchten. Sollte dies der Fall sein, hat der Mieter CTS noch am selben Tag, spätestens am folgenden Arbeitstag dies mitzuteilen unter Angabe des Textes, der im Display aufleuchtet. Die selbständige Bearbeitung der Störmeldung ist dem Mieter untersagt

8. Rückgabe der Mietsache

Die Rücknahme der Vertragsgegenstände erfolgt immer unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Der Mieter ist Betreiber der Anlagen und verpflichtet in regelmäßigen Abständen verschmutzte Verflüssiger, Wasser- oder Luftfilter zu reinigen oder zu tauschen und nach spätestens 26 bis 52 Wochen Mietzeit (je nach Anlagentyp) die gesetzlichen Wartungs- und Dichtheitsprüfung durchführen zu lassen. Des Weiteren muss der Mieter als Betreiber die Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Anlagenverordnung (AwSV) erfüllen. Die CTS Mietgeräte können Glykol oder Kältemaschinenöl beinhalten, welche unter Umständen wassergefährdendes Potential aufweisen. Im Falle eines Defekts muss der Eintritt dieser Stoffe in das Erdreich, durch eine bauseitige Maßnahme, verhindert werden. CTS empfiehlt eine passende Auffangwanne, welche auf Anfrage zur Miete oder zum Kauf bei CTS erhältlich ist.

9. Zusätzliche Serviceleistungen

Nur wenn ausdrücklich vereinbart übernimmt CTS die Fracht, Auf- und Abladen, Aufstellen und Ausrichten, Montage oder Demontage sowie das Befüllen und Entlüften von Vertragsgegenständen.

10. Vertragsdauer und Kündigung

Die Mietzeit beginnt mit dem Tag der Versandbereitschaft bzw. der Abholung der Vertragsgegenstände und endet bei Wiederanlieferung beim Vermieter, jedoch nicht vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer. Die Mindestmietzeit beträgt eine Woche. Befindet sich der Mieter länger als 14 Tage mit Zahlungen in Rückstand, oder er nutzt die Vertragsgegenstände unter erschwerten, nicht vereinbarten Bedingungen, so kann ihm CTS den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

Sollte ein Mieter zahlungsunfähig werden, wurde über ihn das Insolvenzverfahren eröffnet oder ist er handlungsunfähig geworden, so können wir den Mietvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Tagen auf einen beliebigen Werktag hin kündigen und die Mietsache abholen.